



Brüssel, den 30. Oktober 2015
(OR. en)

13336/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0005 (COD)**

CODEC 1397
COMER 141
WTO 233
UD 208
COHOM 100
PE 166

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten
– Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 26. bis 29. Oktober 2015)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Frau Marietje SCHAAKE (ALDE, NL), hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht zu dem obengenannten Vorschlag vorgelegt. Der Bericht enthielt 38 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1-38).

Darüber hinaus hatte die EFDD-Fraktion zwei weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 39 und 40) eingereicht.

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache über den Vorschlag fand am 26. Oktober 2015 statt. Die Berichterstatterin, Frau Marietje SCHAAKE (ALDE, NL), eröffnete die Aussprache und

- wies darauf hin, dass das vorliegende Thema verdeutliche, dass die Handelspolitik ein integraler Bestandteil des außenpolitischen Handelns der EU sei und dass es von grundlegender Bedeutung sei, weiterhin werteorientierte handelspolitische Konzepte zu entwickeln. Die Überarbeitung der bestehenden Kontrollen der EU in Bezug auf den Handel mit Folterinstrumenten sei seit langem überfällig, werde allerdings auch durch das Fehlen eines internationalen Exportkontrollregimes erschwert;
- unterstützte den Ansatz der Kommission, die Kontrollen von Gütern, die zum Zwecke der Folter verwendet werden könnten, auf bestimmte medizinische Stoffe auszudehnen und den Anwendungsbereich so zu ändern, dass Vermittlungstätigkeiten eingeschlossen werden – ohne jedoch unnötige Auflagen für den rechtmäßigen Handel zu schaffen;
- erklärte, dass sich die Arbeit im Ausschuss auf folgende Punkten konzentriert habe:
 - erforderliche Aktualisierungen, um mit der richtigen Kombination von Instrumenten Schlupflöcher in der derzeitigen EU-Regelung zu schließen;
 - Bemühungen, trotz des Fehlens eines internationalen Exportkontrollregimes Kohärenz bei den EU-Ausfuhrkontrollen zu gewährleisten, auch bei den Listen für militärische Güter, Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Schusswaffen und zum Zwecke der Folter verwendbare Güter, ohne dass Güter doppelt kontrolliert würden und die Sachlage verkompliziert werde;
 - Gewährleistung, dass Konzepte und Systeme zukunftssicher und flexibel seien, damit sie an sich verändernde Technologien oder sich verändernde Realitäten in anderen Teilen der Welt angepasst werden könnten;
 - Bereitstellung eines wirksamen Durchsetzungsmaßnahmenpakets, auch in Bezug auf Marketing- und Finanzdienstleistungen, die in Zusammenhang mit diesem Wirtschaftszweig erbracht würden;
 - verbesserte Berichterstattung und Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, unter anderem um zur Koordination beizutragen;
 - Eigenverantwortung der Industrie, um dafür zu sorgen, dass die EU mit Waren oder Dienstleistungen, die für die Todesstrafe oder Folter benutzt werden, keinen Handel treibe und nicht als Vermittler, bei der Durchfuhr oder anderweitig in Erscheinung trete;
 - Information und gebührende Einbeziehung des Parlaments;

- begrüßte die breite Unterstützung des Parlaments für das Ziel, die Todesstrafe und Folter abzuschaffen.

Kommissionsmitglied MALMSTRÖM

- stimmte zu, dass – obwohl die in dem Vorschlag behandelten Aspekte hochtechnisch seien – der zugrunde liegende Sachverhalt hochpolitisch und sensibel sei: die Abschaffung der Todesstrafe, von Folter und Misshandlung, die eine zentrale Priorität für die Arbeit der Europäischen Union als Ganzes darstelle;
- begrüßte nachdrücklich die Bemühungen des Parlaments zur Änderung des Vorschlags. Die Kommission teile weitgehend die Grundhaltung und den Ansatz des Parlaments, auch wenn einige Änderungsanträge zu dem Bericht nie dagewesene Maßnahmen bei Ausfuhrkontrollgesetzen erforderten, die in der Praxis etwas schwierig umzusetzen sein könnten;
- unterstützt zumindest im Allgemeinen eine Reihe spezifischer Änderungsanträge:
 - Änderungsantrag 6 zur Erweiterung der vorgeschlagenen Definition von "Vermittler" auf Staatsangehörige von Mitgliedstaaten, die nicht in der Union ansässig oder niedergelassen sind. Dies könnte jedoch schwierig durchzusetzen sein und die Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht sollte gewährleistet sein;
 - Änderungsanträge 9 und 10 über die Durchfuhr von Gütern, deren Aus- und Einfuhr durch die Verordnung verboten wird, sowie den damit zusammenhängenden Änderungsantrag 15 (Vorsicht bei der Formulierung, die mit den Anforderungen der WTO kompatibel sein muss);
 - Änderungsantrag 21 zur Übermittlung von Informationen an Menschenrechtseinrichtungen (Vorsicht bei der Formulierung aufgrund berechtigter Datenschutzanliegen);
 - die Änderungsanträge 18 (bewährte Praktiken für technische Hilfe), 19 (Leitlinien) und 26 (von der Kommission zu veröffentlichter Bericht über die Umsetzung, sofern keine Verpflichtung für die Kommission);
 - Änderungsantrag 2 zur Hinzufügung der Menschenwürde sowie einige weitere eher technische Änderungen;

- äußerte Kritik an
 - der vorgeschlagenen Endverwendungs- oder Generalklausel (Änderungsantrag 20), die auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften zur Ausfuhrkontrolle beispiellos sei und zur Einführung von Beschränkungen führen könnte, die über das erforderliche Maß hinausgingen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Ausführer verhindern könnten. Dies könnte eine Herausforderung für die Einheitlichkeit der Handelspolitik der Union darstellen. Die Kommission habe ein Dringlichkeitsverfahren vorgeschlagen, das sie für angemessener halte. Allerdings habe man den Grund für den Änderungsantrag verstanden; die zugrundeliegenden Ziele seien im Wesentlichen die gleichen und die Kommission sei bereit, eine Formulierung zu prüfen, um die Standpunkte einander anzunähern;
 - Änderungsantrag 5: die sehr weitgefasste Definition von Vermittlungstätigkeiten wäre sehr schwierig zu überwachen und zu kontrollieren. Das gleiche Ziel könne jedoch auf andere Weise erreicht werden;
 - Änderungsantrag 28 betreffend die Koordinierungsgruppe. Sie stimmte zu, was den Nutzen und das Ziel der Änderung betraf, allerdings sollte der Änderungsantrag sorgfältig ausgearbeitet werden, um zu gewährleisten, dass er sich nicht in Widerspruch zu der im Vertrag vereinbarten Regelung für delegierte Befugnisse befindet;
 - den Änderungsanträgen 33, 35 und 37 (zum Länderanhang). Es deute nichts darauf hin, dass die betreffenden Länder die Todesstrafe trotz ihrer Ratifizierung des Protokolls angewandt hätten;
- war zuversichtlich, dass bezüglich der Unstimmigkeiten Lösungen gefunden werden könnten, um ein praktikables und effizientes System einzurichten, das zukunftsfähig sei und im Risikofall eine rasche Reaktion gewährleisten könne.

Die Verfasserin der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Frau Barbara LOCHBIHLER (Verts/ALE, DE), stimmte zu, dass es das Ziel sei, Schlupflöcher in der bestehenden Verordnung des Rates zu schließen, und forderte die Kommission auf, die Änderungsanträge des Parlaments aufzunehmen. Wichtig seien insbesondere die Änderungsanträge zum Verbot der Werbung und Verkaufsförderung für die betreffenden Güter und der Aus- und Fortbildung für deren Einsatz, ebenso wie die Klausel über die "beabsichtigte Endverwendung".

Im Namen der PPE-Fraktion äußerte sich Herr Santiago FISAS AYXELÀ (ES); er

- unterstrich die Bedeutung der EU-Politik zur Beseitigung der Todesstrafe und unmenschlicher Behandlung – eine der obersten Prioritäten in der EU-Menschenrechtspolitik. Die PPE sei eindeutig gegen die Todesstrafe und Folter. Daher sei die Fraktion für die Ausführkontrolle von Erzeugnissen, die zu diesem Zweck eingesetzt werden könnten;
- unterstützte den Bericht des Ausschusses, da es sich um einen ausgewogenen Vorschlag handele, der Menschenrechte gewährleisten und dazu beitragen würde, den Handel mit diesen Erzeugnissen zu eliminieren. Der Verordnungsvorschlag würde dazu beitragen, menschliches Leben zu schützen, wobei gleichzeitig sichergestellt würde, dass die Produkte für rechtmäßige Zwecke verwendet werden könnten (z. B. im Fall von Arzneimitteln).

Im Namen der S&D-Fraktion äußerte sich Frau Inmaculada RODRÍGUEZ-PIÑERO FERNÁNDEZ (ES); sie

- erklärte, dass die EU der Aufgabe verpflichtet sei, die Todesstrafe aus der Welt zu schaffen, dass diese Verpflichtung aber nicht viel wert sei, wenn sie nicht mit entschlossenen und energischen Maßnahmen – wie der gerade diskutierten Verordnung – einhergehe. Die derzeitige, vor zehn Jahren angenommene Verordnung sei aufgrund der Entwicklungen bei der Herstellung und aufgrund der Marktdynamik schnell überholt gewesen;
- begrüßte die Reform. Der Ausschuss habe den Vorschlag durch eine Erweiterung der Liste der Erzeugnisse, die für die Todesstrafe und Folter verwendet werden könnten, sowie durch effizientere Mechanismen für die Überarbeitung der Liste verbotener Erzeugnisse verbessert;
- vertrat die Ansicht, dass mit diesem Vorschlag kein Unternehmen oder Land in der Lage sein werde, mit diesem Handel Geld zu machen. Der Vorschlag zeige, dass die Handelspolitik ein entscheidendes Instrument zur Verteidigung der Menschenrechte sei.

Im Namen der ECR-Fraktion äußerte sich Herr Sander LOONES (BE); er

- begrüßte, dass das Parlament einen ernsthaften Schritt zur Gewährleistung der Kontrolle von Produkten mache, die für die Todesstrafe und Folter verwendet werden könnten. Dies geschehe auf bedachte, klare, flexible und verhältnismäßige Weise;

- führte als Beispiel an, dass durch die Verwendung einer Reihe von Produktlisten, die zügig geändert werden könnten, Klarheit für Ein- und Ausführer geschaffen und gleichzeitig die Flexibilität sichergestellt werde. Durch die spezifische Regelung für Arzneimittel könne deren rechtmäßige Nutzung besser gewährleistet werden. Der Text sehe ordnungsgemäße Kontrollen ohne unnötige Belastungen vor. Auf diese Weise könne ein ausgewogenes Konzept gewährleistet und ein weiterer ehrgeiziger, aber realistischer Schritt zur Förderung unserer Werte getan werden.

Im Namen der GUE/NGL-Fraktion äußerte sich Frau Lola SÁNCHEZ CALDENTEY (ES); sie

- erklärte, dass es sinnvoll sei, den Handel mit Gütern zu untersagen, die für unmenschliche Praktiken verwendet würden. Wir sollten nicht den Export von etwas zulassen, das in unseren eigenen Ländern illegal sei;
- unterstrich die Bedeutung eines wirksamen Überwachungssystems, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die Vorschriften anwendeten. Für solche Güter sollte es ein Durchfuhrverbot geben;
- forderte, über die gegenwärtigen Maßnahmen hinauszugehen, z. B. durch die Überarbeitung der Handelsabkommen mit Staaten, die immer wieder gegen die Menschenrechte verstießen, in Richtung auf ein Verbot von Waffenverkäufen an diese Staaten.

Im Namen der Verts/ALE-Fraktion äußerte sich Frau Ska KELLER (DE); sie

- argumentierte, dass dieses Thema zeige, dass die Handelspolitik tatsächlich etwas Gutes bewirken und zu der Kohärenz beitragen könne, die für die Achtung unserer Werte in der Welt erforderlich sei;
- stellte fest, dass vor allem dank der Arbeit und der Beharrlichkeit des Parlaments mit der Aktualisierung der Verordnung ein sehr sinnvoller Schritt getan worden sei. Insbesondere verwies sie auf die Generalklausel, die die Möglichkeit biete, den Export neuer Güter zu verhindern, die zu Folter- oder Hinrichtungszwecken verwendet werden könnten;
- bedauerte, dass nicht mehr unternommen werde, z. B. ein Verbot der Bewerbung derartiger Güter außerhalb der EU.

Im Namen der EFDD-Fraktion erklärte Frau Tiziana BEGHIN (IT),

- dass dieses Instrument einer der größten Erfolge der Handelspolitik sei. In dieser Aktualisierung der Verordnung würden Probleme angegangen, die durch neue Technologien und neue Werkstoffe entstanden seien. Außerdem sei es wichtig, die bestehenden Lücken bei den Instrumenten mit doppeltem Verwendungszweck zu schließen;
- sie sei davon überzeugt, dass das Inkrafttreten der neuen Verordnung zu besseren und schärferen Kontrollen führen werde. Es könne nicht mehr hingenommen werden, dass diese Produkte im Internet oder auf Messen in ganz Europa gekauft werden könnten. Die "Fünf-Sterne-Bewegung" unterstütze den Bericht uneingeschränkt.

Die nachfolgenden Sprecher stimmten in ihrer Unterstützung für den Bericht des Ausschusses im Wesentlichen mit den Ausführungen der Berichterstatterin und der Redner der Fraktionen überein. Die ENF-Fraktion ergriff in der Debatte nicht das Wort.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung am 27. Oktober 2015 nahm das Europäische Parlament 38 Änderungsanträge zu dem Vorschlag an. Alle Änderungsanträge des Ausschusses wurden angenommen; mit einer Ausnahme (Änderungsantrag 21) mit jeweils mehr als 600 Ja-Stimmen. Die angenommenen Abänderungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde auf eine spätere Tagung verschoben, so dass die erste Lesung noch nicht abgeschlossen ist. Der Gegenstand wurde anschließend gemäß Artikel 61 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss zurücküberwiesen.

Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 27. Oktober 2015 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (COM(2014)0001 – C7-0014/2014 – 2014/0005(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

1.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Erteilung einer Globalgenehmigung bietet sich auch an, wenn ein Hersteller Arzneimittel, die den Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 unterliegen, zu einem Großhändler in ein Land ausführt, das die Todesstrafe nicht abgeschafft hat, vorausgesetzt, der Ausführer und der Großhändler haben eine rechtsverbindliche Vereinbarung getroffen, wonach der Großhändler geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um sicherzustellen, dass die Arzneimittel nicht zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden.

Geänderter Text

(8) Die Erteilung einer Globalgenehmigung bietet sich auch an, wenn ein Hersteller Arzneimittel, die den Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 unterliegen, zu einem Großhändler in ein Land ausführt, das die Todesstrafe nicht abgeschafft hat, vorausgesetzt, der Ausführer und der Großhändler haben eine rechtsverbindliche Vereinbarung getroffen, wonach der Großhändler geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um sicherzustellen, dass die Arzneimittel nicht zur Vollstreckung der Todesstrafe, ***zur Folter oder zu anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen*** verwendet werden.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 61 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A8-0267/2015).

Vorschlag der Kommission

(12) Vermittlern in der Union muss verboten werden, Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern zu erbringen, deren Ausfuhr und Einfuhr verboten sind, da diese Güter in der Praxis ausschließlich zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden. Ein Verbot solcher Vermittlungstätigkeiten dient dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit.

Geänderter Text

(12) Vermittlern in der Union muss verboten werden, Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern zu erbringen, deren Ausfuhr und Einfuhr verboten sind, da diese Güter in der Praxis ausschließlich zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden. Ein Verbot solcher Vermittlungstätigkeiten dient dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit *sowie der Achtung der Grundsätze der Menschenwürde, die den europäischen Werten zugrunde liegen und im Vertrag über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind;*

Abänderung 3

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Es sollte eine Klausel über die beabsichtigte Endverwendung eingeführt werden, damit die Mitgliedstaaten die Verbringung von nicht in den Anhängen II und III aufgeführten sicherheitsrelevanten Gegenständen verbieten oder aussetzen können, die offensichtlich keinen anderen praktischen Nutzen als die Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder eine andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe haben, oder wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass die Verbringung dieser Gegenstände dazu führen würde, dass die Vornahme gerichtlich angeordneter Hinrichtungen, Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtert werden. Die mit der Klausel über die beabsichtigte Endverwendung übertragenen Befugnisse sollten sich

nicht auf medizinische Produkte erstrecken, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 2 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

f) ‚technische Hilfe‘ jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Wartung, Montage oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in mündlicher Form und Hilfe auf elektronischem Wege ein;

Geänderter Text

aa) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

f) ‚technische Hilfe‘ jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Wartung, Montage, **Verwendung, Verfahren** oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in mündlicher Form und Hilfe auf elektronischem Wege ein;

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 2 – Buchstabe k – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung ist die **ausschließliche** Erbringung von Hilfsleistungen **von dieser Definition ausgenommen**. Als Hilfsleistungen gelten Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung und Rückversicherung sowie allgemeine Werbung und Verkaufsförderung;

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung **fällt unter diese Definition** die Erbringung von Hilfsleistungen. Als Hilfsleistungen gelten Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung oder Rückversicherung oder allgemeine Werbung oder Verkaufsförderung, **auch im Internet**;

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) „Vermittler“ eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat der Union ansässig oder niedergelassen ist **und von der Union aus** Tätigkeiten im Sinne des Buchstabens k **für das Gebiet eines Drittlandes** erbringt;

Geänderter Text

l) „Vermittler“ eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat der Union ansässig oder niedergelassen ist **oder die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt, oder die Tochtergesellschaft einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die** Tätigkeiten im Sinne des Buchstabens k erbringt;

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) „Erbringer von technischer Hilfe“ eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat der Union ansässig oder niedergelassen ist **und von der Union aus** technische Hilfe im Sinne des Buchstabens f **für das Gebiet eines Drittlandes** erbringt;

Geänderter Text

m) „Erbringer von technischer Hilfe“ eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat der Union ansässig oder niedergelassen ist und technische Hilfe im Sinne des Buchstabens f erbringt;

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 2 – Buchstabe n

Vorschlag der Kommission

n) „Ausführer“ jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, in deren Namen eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, d. h. die Person, die zum Zeitpunkt der

Geänderter Text

n) „Ausführer“ jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, in deren Namen eine Ausfuhranmeldung abgegeben wird, d. h. die Person, die zum Zeitpunkt der

Entgegennahme der Anmeldung
Vertragspartner des Empfängers im betreffenden Drittland ist und die erforderliche Befugnis hat, über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht in eigenem Namen, so ist Ausführer, wer die erforderliche Befugnis hat, die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union tatsächlich zu bestimmen. Steht nach dem Ausfuhrvertrag das Verfügungssrecht über die Güter einer außerhalb der Union niedergelassenen Person zu, so gilt als Ausführer die in der Union niedergelassene Vertragspartei;

Entgegennahme der Anmeldung
Vertragspartner des Empfängers im betreffenden Drittland ist und die erforderliche Befugnis hat, über die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union zu bestimmen. Wurde kein Ausfuhrvertrag geschlossen oder handelt der Vertragspartner nicht in eigenem Namen, so ist Ausführer, wer die erforderliche Befugnis hat, die Versendung der Güter aus dem Zollgebiet der Union tatsächlich zu bestimmen. Steht nach dem Ausfuhrvertrag das Verfügungssrecht über die Güter einer außerhalb der Union niedergelassenen Person zu, so gilt als Ausführer die in der Union **ansässige oder** niedergelassene Vertragspartei;

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 2 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ra) „Durchfuhr“ die Beförderung von in den Anhängen aufgeführten Waren, die ihren Ursprung nicht in der Union haben, die aber in das Zollgebiet der Union eingeführt und durch das Zollgebiet der Union durchgeführt werden und in ein Drittland verbracht werden;

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Folgender Artikel wird eingefügt:

Artikel 4b

„Durchfuhrverbot

1. Die Durchfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern ist unabhängig von

ihrer Herkunft grundsätzlich verboten.

2. Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde die Durchfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern genehmigen, wenn nachgewiesen wird, dass solche Güter in dem Land, in das sie ausgeführt werden, aufgrund ihrer historischen Bedeutung ausschließlich zum Zwecke der öffentlichen Ausstellung in einem Museum verwendet werden.“

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*3b. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 4c*

*Verbot des gewerblichen Vertriebs und
der Verkaufsförderung*

*Die Tätigkeiten des gewerblichen Vertrieb
und der Verkaufsförderung zum Zwecke
der Verbringung der in Anhang II
aufgeführten Güter durch eine natürliche
Person oder durch eine juristische Person
oder Personenvereinigung sind verboten.“*

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*„(1) Über die Erteilung von
Ausfuhrgenehmigungen für in Anhang IIIa
aufgeführte Güter entscheiden die
zuständigen Behörden von Fall zu Fall und
berücksichtigen dabei alle relevanten
Aspekte, einschließlich insbesondere des
Umstands, ob ein Antrag in Bezug auf eine
im Wesentlichen identische Ausfuhr in den*

*„(1) Über die Erteilung von
Ausfuhrgenehmigungen für in **Anhang III**
und Anhang IIIa aufgeführte Güter
entscheiden die zuständigen Behörden von
Fall zu Fall und berücksichtigen dabei alle
relevanten Aspekte, einschließlich
insbesondere des Umstands, ob ein Antrag
in Bezug auf eine im Wesentlichen*

vorangegangenen drei Jahren von einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt wurde, und der Fragen der beabsichtigten Endverwendung und der Gefahr einer Umlenkung.

identische Ausfuhr in den vorangegangenen drei Jahren von einem anderen Mitgliedstaat abgelehnt wurde, und der Fragen der beabsichtigten Endverwendung und der Gefahr einer Umlenkung.“

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. In Artikel 6 wird folgender Absatz eingefügt:

1a. Die zuständige Behörde stellt gemeinsam mit den Mitgliedstaaten sicher, dass sowohl alle Unternehmen, die Schutz- und Verteidigungsausrüstungen in den Verkehr bringen, als auch Unternehmen, die Handelsmessen und andere Veranstaltungen organisieren, auf denen derartige Ausrüstungen vertrieben werden, darauf aufmerksam gemacht wurden, dass solche Ausrüstungen zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, und dass der Vertrieb dieser Ausrüstungen verboten werden könnte und entsprechende Genehmigungen widerrufen werden könnten.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 6 – Absatz 2

Vorliegender Text

Geänderter Text

5b. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

2. Die zuständige Behörde erteilt keine

2. Die zuständige Behörde erteilt keine

Genehmigung, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass in Anhang III und Anhang IIIa aufgeführte Güter von einer Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde oder jeder natürlichen oder juristischen Person in einem Drittland zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich gerichtlich angeordneter körperlicher Züchtigung, verwendet werden könnten.

Die zuständige Behörde berücksichtigt dabei:

- vorliegende internationale Gerichtsurteile,
- die Untersuchungsergebnisse der zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, des Europarats und der Europäischen Union sowie die Berichte des vom Europarat eingesetzten Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des VN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Weitere relevante Informationen können berücksichtigt werden, etwa vorliegende nationale Gerichtsurteile, Berichte oder sonstige Informationen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Informationen über Ausfuhrbeschränkungen des Bestimmungslandes in Bezug auf die in den Anhängen II, III **und IIIa** aufgeführten Güter.

Genehmigung, wenn hinreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass in Anhang III **und Anhang IIIa** aufgeführte Güter von einer Strafverfolgungs-/Vollzugsbehörde oder jeder natürlichen oder juristischen Person in einem Drittland zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich gerichtlich angeordneter körperlicher Züchtigung, verwendet werden könnten.

Die zuständige Behörde berücksichtigt dabei:

- vorliegende internationale Gerichtsurteile,
- die Untersuchungsergebnisse der zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, des Europarats und der Europäischen Union sowie die Berichte des vom Europarat eingesetzten Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und des VN-Sonderberichterstatters für Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.

Weitere relevante Informationen können berücksichtigt werden, etwa vorliegende nationale Gerichtsurteile, Berichte oder sonstige Informationen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und Informationen über Ausfuhrbeschränkungen des Bestimmungslandes in Bezug auf die in den Anhängen II, III **und IIIa** aufgeführten Güter.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5c. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 6a

Erfordernis einer Durchfuhr genehmigung

1. Für die Durchfuhr der in Anhang III oder Anhang IIIa aufgeführten Güter ist eine Genehmigung erforderlich, wenn der Wirtschaftsbeteiligte von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, durch den die Güter durchgeführt werden, davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bestimmt sind oder sein können.

2. Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter Kenntnis davon hat, dass die in Anhang III oder Anhang IIIa aufgeführten Transitgüter ganz oder teilweise zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bestimmt sind oder sein können, unterrichtet er die zuständigen Behörden davon; diese entscheiden, ob die Durchfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig sein soll.

3. Ein Mitgliedstaat, der gemäß den Absätzen 1 und 2 für die Durchfuhr eines Gutes, das nicht in Anhang III oder Anhang IIIa aufgeführt ist, eine Genehmigungspflicht vorschreibt, teilt dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.“

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 7 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Einem Vermittler ist es untersagt, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit in **Anhang III** aufgeführten Gütern –

Geänderter Text

(1) Einem Vermittler ist es untersagt, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit in **den Anhängen III und IIIa**

unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter – zu erbringen, wenn dem Vermittler bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass eine Lieferung solcher Güter oder ein Teil davon dazu bestimmt ist oder dazu bestimmt sein kann, zum Zwecke von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in einem Land verwendet zu werden, das nicht zum Zollgebiet der Union gehört.

aufgeführten Gütern – unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter – zu erbringen, wenn dem Vermittler bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass eine Lieferung solcher Güter oder ein Teil davon dazu bestimmt ist oder dazu bestimmt sein kann, zum Zwecke von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in einem Land verwendet zu werden, das nicht zum Zollgebiet der Union gehört.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 7 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Einem Erbringer von technischer Hilfe ist es untersagt, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland technische Hilfe im Zusammenhang mit in *Anhang III* aufgeführten Gütern – unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter – zu erbringen, wenn dem Erbringer der Hilfe bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Güter oder ein Teil davon dazu bestimmt sind oder dazu bestimmt sein können, zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in einem Land verwendet zu werden, das nicht zum Zollgebiet der Union gehört.

Geänderter Text

(2) Einem Erbringer von technischer Hilfe ist es untersagt, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland technische Hilfe im Zusammenhang mit in den Anhängen III und IIIa aufgeführten Gütern – unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter – zu erbringen, wenn dem Erbringer der Hilfe bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Güter oder ein Teil davon dazu bestimmt sind oder dazu bestimmt sein können, zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in einem Land verwendet zu werden, das nicht zum Zollgebiet der Union gehört.
Einem Erbringer von technischer Hilfe sind auch die Anleitung, Beratung, Ausbildung sowie Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten untersagt, wenn dies eine Hilfestellung bei der Vollstreckung der Todesstrafe, bei Folter oder bei anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellen könnte.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 6 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 7 a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 7aa

Austausch bewährter Vorgehensweisen

Den Mitgliedstaaten wird empfohlen, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Erbringern technischer Hilfe zu fördern, damit gewährleistet ist, dass diese Hilfe konkret zur Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe beiträgt.“

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 7 c – Absatz 3 – Nummer 3.3 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„(3.3) Die Kommission erlässt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls der Drittländer Leitlinien für bewährte Verfahren zur Prüfung der Endverwendung.“

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 7 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Kapitel III b (neu) – Artikel 7 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„Kapitel IIIb

Nicht aufgeführte Güter

Artikel 7e

Generalklausel

1. Für die Ausfuhr von Gütern, die nicht in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführt sind, ist eine Genehmigung erforderlich, wenn der Ausführer von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er sich niedergelassen hat, davon unterrichtet wurde, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bestimmt sind oder sein können.

2. Ist sich ein Ausführer der Tatsache bewusst, dass die Güter, die er ausführen möchte und die nicht in Anhang II, III oder IIIa aufgeführt sind, ganz oder teilweise zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe bestimmt sind oder sein können, unterrichtet er die Behörden des Mitgliedstaats, in dem er sich niedergelassen hat, davon; diese entscheiden, ob die Ausfuhr dieser Güter genehmigungspflichtig sein soll.

3. Ein Mitgliedstaat, der gemäß den Absätzen 1 und 2 für die Ausfuhr eines Gutes, das nicht in Anhang II, III oder Anhang IIIa aufgeführt ist, eine Genehmigungspflicht vorschreibt, teilt dies den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission umgehend mit und gibt dabei die genauen Gründe für die Genehmigungspflicht an. Die Mitgliedstaaten unterrichten ferner die Kommission unverzüglich über alle Änderungen der gemäß den Absätzen 1 und 2 erlassenen Maßnahmen.

4. Die anderen Mitgliedstaaten berücksichtigen diese Information gebührend und unterrichten ihre Zollbehörden und anderen zuständigen nationalen Behörden.

5. Wenn Gründe äußerster Dringlichkeit

es zwingend erfordern, erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte, um die in den Absätzen 1 und 2 genannten Güter zu Anhang II, Anhang III oder Anhang IIIa hinzuzufügen. Auf gemäß diesem Absatz erlassene delegierte Rechtsakte findet das in Artikel 15b vorgesehene Verfahren Anwendung.

6. Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sind vom Anwendungsbereich dieses Artikels auszunehmen.

^{1a}Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).“

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Abweichend von Absatz 5 muss ein Hersteller, der Arzneimittel zu einem Großhändler ausführt, Angaben zu den getroffenen Vereinbarungen und Maßnahmen machen, mit denen die Verwendung der Erzeugnisse zur Vollstreckung der Todesstrafe verhindert werden soll, sowie zum Bestimmungsland und, soweit bekannt, zu der Endverwendung und den Endverwendern der Güter.

Geänderter Text

(6) Abweichend von Absatz 5 muss ein Hersteller, der Arzneimittel zu einem Großhändler ausführt, Angaben zu den getroffenen Vereinbarungen und Maßnahmen machen, mit denen die Verwendung der Erzeugnisse zur Vollstreckung der Todesstrafe verhindert werden soll, sowie zum Bestimmungsland und, soweit bekannt, zu der Endverwendung und den Endverwendern der Güter. **Diese Angaben sind auf Antrag einem in diesem Bereich tätigen unabhängigen Aufsichtsgremium zugänglich, wie etwa einer gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingerichteten nationalen Präventionsstelle oder einer nationalen Menschenrechtseinrichtung in**

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 10 – Absatz 2

Vorliegender Text

2. Wird für Güter, die in den Anhängen II, III **oder III** aufgeführt sind, eine Zollanmeldung vorgelegt und wird bestätigt, dass für die vorgesehene Aus- oder Einfuhr keine Genehmigung nach Maßgabe dieser Verordnung erteilt wurde, so beschlagnahmen die Zollbehörden die angemeldeten Güter und weisen dabei auf die Möglichkeit hin, eine Genehmigung nach Maßgabe dieser Verordnung zu beantragen. Wird binnen sechs Monaten nach der Beschlagnahme keine Genehmigung beantragt oder wird ein solcher Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so verfügen die Zollbehörden über die beschlagnahmten Güter nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts.

Geänderter Text

8a. Artikel 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Wird für Güter, die in den Anhängen II, III **oder IIIa** aufgeführt sind, eine Zollanmeldung vorgelegt und wird bestätigt, dass für die vorgesehene Aus- oder Einfuhr keine Genehmigung nach Maßgabe dieser Verordnung erteilt wurde, so beschlagnahmen die Zollbehörden die angemeldeten Güter und weisen dabei auf die Möglichkeit hin, eine Genehmigung nach Maßgabe dieser Verordnung zu beantragen. Wird binnen sechs Monaten nach der Beschlagnahme keine Genehmigung beantragt oder wird ein solcher Antrag von der zuständigen Behörde abgelehnt, so verfügen die Zollbehörden über die beschlagnahmten Güter nach Maßgabe des geltenden innerstaatlichen Rechts.“

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 12 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission kann innerhalb von drei Monaten den antragstellenden Mitgliedstaat bitten, zusätzliche Informationen zu übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass die Angaben zu einem oder mehreren wichtigen Punkten fehlen oder dass zu einem oder mehreren wichtigen Punkten zusätzliche

Geänderter Text

(2) **Sobald die Kommission einen Antrag gemäß Absatz 1 erhalten hat, setzt sie die Mitgliedstaaten umgehend in Kenntnis und leitet die vom antragstellenden Mitgliedstaat erhaltenen Informationen weiter. Bis zur endgültigen Entscheidung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Verbringung der im**

Informationen benötigt werden. Sie teilt mit, zu welchen Punkten zusätzliche Informationen übermittelt werden müssen.

Antrag aufgeführten Güter umgehend aussetzen. Die Kommission kann innerhalb von drei Monaten den antragstellenden Mitgliedstaat bitten, zusätzliche Informationen zu übermitteln, wenn sie der Auffassung ist, dass die Angaben zu einem oder mehreren wichtigen Punkten fehlen oder dass zu einem oder mehreren wichtigen Punkten zusätzliche Informationen benötigt werden. Sie teilt mit, zu welchen Punkten zusätzliche Informationen übermittelt werden müssen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 12

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 12 a – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass sie keine zusätzlichen Informationen anfordern muss, bzw. sobald sie die angeforderten zusätzlichen Informationen erhalten hat, leitet sie innerhalb von *sechs* Monaten das Verfahren zur Annahme der beantragten Änderung ein oder unterrichtet den antragstellenden Mitgliedstaat über die Gründe für die Nichteinleitung eines solchen Verfahrens.“

Geänderter Text

(3) Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass sie keine zusätzlichen Informationen anfordern muss, bzw. sobald sie die angeforderten zusätzlichen Informationen erhalten hat, leitet sie innerhalb von *drei* Monaten das Verfahren zur Annahme der beantragten Änderung ein oder unterrichtet den antragstellenden Mitgliedstaat über die Gründe für die Nichteinleitung eines solchen Verfahrens.“

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 12 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 13 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

(1) Unbeschadet des Artikels 11 **unterrichten die Kommission und die Mitgliedstaaten einander auf Anfrage** über die aufgrund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und **liefern**

Geänderter Text

12a. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Unbeschadet des Artikels 11 **unterrichtet jeder Mitgliedstaat die Kommission** über die aufgrund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und **liefert** alle relevanten Informationen, die

einander alle relevanten Informationen, die **ihnen in** Zusammenhang mit dieser Verordnung zur Verfügung stehen, insbesondere Informationen über erteilte und verweigerte Genehmigungen.

ihm im Zusammenhang mit dieser Verordnung zur Verfügung stehen, insbesondere Informationen über erteilte und verweigerte Genehmigungen **sowie Informationen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Klausel über die beabsichtigte Endverwendung getroffen wurden. Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen Mitgliedstaaten.“**

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 12 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12b. In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:

„3a. Auf der Grundlage der in Absatz 3 genannten jährlichen Tätigkeitsberichte erstellt die Kommission einen Jahresbericht. Der Bericht wird öffentlich zugänglich gemacht.“

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 15

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 15 a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 15a

entfällt

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis gemäß Artikel 12 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab ... übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von

fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 12 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 12 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 15 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 15 c (neu)

15a. Folgender Artikel wird eingefügt:

,,Artikel 15c

Koordinierungsgruppe „Verhütung von Folter“

(1) Es wird eine Koordinierungsgruppe „Verhütung von Folter“ eingesetzt, in der der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter in diese Gruppe. Sie prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, die entweder vom Vorsitzenden oder von einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.

(2) In Zusammenarbeit mit der Kommission ergreift die Koordinierungsgruppe geeignete Maßnahmen zur Etablierung einer direkten Zusammenarbeit und dem Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden, insbesondere um das Risiko auszuschalten, dass etwaige Abweichungen bei der Durchführung von Exportkontrollen für Güter, die zum Zwecke der Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zu einer Handelsverlagerung führen.

(3) Der Vorsitz der Koordinierungsgruppe „Verhütung von Folter“ konsultiert Ausführer, Vermittler und sonstige Interessenträger, auch diejenigen aus allen Teilen der Gesellschaft, die über entsprechendes Fachwissen im Zusammenhang mit dieser Verordnung verfügen, wann immer er dies für erforderlich hält.

(4) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen schriftlichen Jahresbericht über die Tätigkeiten, Prüfungen und Konsultationen der Koordinierungsgruppe „Verhütung von Folter“ vor, wobei auf diesen Bericht Artikel 4 der Verordnung (EG)

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 15 b (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
Artikel 15 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***15b. Folgender Artikel wird eingefügt:
„Artikel 15d***

***(1) Die Kommission überprüft bis zum
...* und anschließend alle drei Jahre die
Durchführung dieser Verordnung und
legt dem Europäischen Parlament und
dem Rat einen umfassenden
Durchführungs- und
Folgeabschätzungsbericht vor; dieser
Bericht kann Vorschläge zur Änderung
der Verordnung enthalten. Die
Mitgliedstaaten übermitteln der
Kommission alle sachdienlichen Angaben
zur Ausarbeitung dieses Berichts.***

***(2) Spezielle Abschnitte des Berichts
befassen sich mit folgenden Punkten:***

***(a) mit der Koordinierungsgruppe
„Verhütung von Folter“ und ihren
Tätigkeiten, Prüfungen und
Konsultationen. Informationen, die die
Kommission über die Prüfungen und
Konsultationen der
Koordinierungsgruppe zur Verfügung
stellt, sind gemäß Artikel 4 der
Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 als
vertraulich zu behandeln. Informationen
werden auf jeden Fall als vertraulich
betrachtet, wenn ihre Offenlegung
wesentliche Nachteile für den
Auskunftsgeber oder die
Informationsquelle haben könnte;***

***(b) mit Informationen über nationale
Beschlüsse von Mitgliedstaaten bezüglich
der Lizenzierung, Berichterstattung durch
Mitgliedstaaten an die Kommission,***

Konsultations- und Mitteilungsverfahren unter den Mitgliedstaaten sowie Verkündigung und Durchsetzung;

(c) mit umfassenden Informationen über die Art und die Auswirkungen der gemäß Artikel 17 von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen, unter anderem in Bezug auf die Funktionsweise der von den Mitgliedstaaten eingeführten Sanktionsmechanismen sowie eine Bewertung, ob diese Mechanismen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

** ABl.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.“*

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 15 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15c). In Artikel 17 wird folgender Absatz angefügt:

„2a. Die Kommission prüft, ob die von den Mitgliedstaaten festgelegten Vorschriften über Strafen ähnlich sind und ähnliche Auswirkungen haben.“

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 15 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Anhang III – Spalte 2 – Nummern 1 und 2

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

(-a) In Anhang III Spalte 2 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie folgt:

1.1. Fesseln, einschließlich Mehr-

1. Güter, konstruiert zur Fesselung von Menschen, wie folgt:

1.1. Fesseln, einschließlich Mehr-

Personen-Fesseln.

Anmerkungen:

1. Fesseln sind Zwangsmittel, die aus zwei mit einer Kette oder einer Stange verbundenen Schellen oder Ringen mit einem Schließmechanismus bestehen.
2. Diese Nummer erfasst nicht die gemäß Nummer 2.3 des Anhangs II verbotenen Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln.
3. Diese Nummer erfasst nicht „normale Handschellen“. Normale Handschellen sind Handschellen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
 - Die Gesamtlänge einschließlich Kette, gemessen vom Außenrand der einen Schelle bis zum Außenrand der anderen Schelle, beträgt zwischen 150 mm und 280 mm, wenn beide Schellen geschlossen sind,
 - der innere Umfang jeder Schelle beträgt höchstens 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnreste im Schließmechanismus arretiert ist,
 - der innere Umfang jeder Schelle beträgt mindestens 200 mm, wenn die Ratsche auf der vordersten Zahnreste im Schließmechanismus arretiert ist, und
 - die Schellen wurden nicht verändert, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen.
- 1.2. Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus und mit einem inneren Umfang von mehr als 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnreste im Schließmechanismus arretiert ist.

Anmerkung:

Diese Nummer erfasst Halsfesseln und andere Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.

1.3. Spuckschutzhauben:

Hauben, einschließlich Hauben aus Gewebe, mit einer Mundbedeckung, die das Spucken verhindert.

Personen-Fesseln.

Anmerkungen:

1. Fesseln sind Zwangsmittel, die aus zwei mit einer Kette oder einer Stange verbundenen Schellen oder Ringen mit einem Schließmechanismus bestehen.
2. Diese Nummer erfasst nicht die gemäß Nummer 2.3 des Anhangs II verbotenen Fußfesseln und Mehr-Personen-Fesseln.
3. Diese Nummer erfasst nicht „normale Handschellen“. Normale Handschellen sind Handschellen, die alle folgenden Kriterien erfüllen:
 - Die Gesamtlänge einschließlich Kette, gemessen vom Außenrand der einen Schelle bis zum Außenrand der anderen Schelle, beträgt zwischen 150 mm und 280 mm, wenn beide Schellen geschlossen sind,
 - der innere Umfang jeder Schelle beträgt höchstens 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnreste im Schließmechanismus arretiert ist,
 - der innere Umfang jeder Schelle beträgt mindestens 200 mm, wenn die Ratsche auf der vordersten Zahnreste im Schließmechanismus arretiert ist, und
 - die Schellen wurden nicht verändert, um körperliche Schmerzen oder Leiden zu verursachen.

1.2. Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus und mit einem inneren Umfang von mehr als 165 mm, wenn die Ratsche auf der hintersten Zahnreste im Schließmechanismus arretiert ist.

Anmerkung:

Diese Nummer erfasst Halsfesseln und andere Einzelschellen oder Ringe mit einem Schließmechanismus, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.

1.3. Spuckschutzhauben:

Hauben, einschließlich Hauben aus Gewebe, mit einer Mundbedeckung, die das Spucken verhindert.

Anmerkung:

Diese Nummer erfasst auch Spuckschutzauben, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.

2. Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz, wie folgt:

2.1. Tragbare Elektroimpulswaffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein Elektroschock versetzt werden kann, einschließlich — aber nicht beschränkt auf — Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilde, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen.

Anmerkungen:

1. Diese Nummer erfasst nicht Elektroschock-Gürtel und sonstige Geräte, die unter Nummer 2.1 des Anhangs II fallen.

2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

2.2. Bausätze, die alle wesentlichen Bestandteile für die Herstellung der von Nummer 2.1 erfassten tragbaren Elektroimpulswaffen enthalten.

Anmerkung:

Folgende Güter gelten als wesentliche Bestandteile:

- Einheiten, die Elektroschocks erzeugen,
- Schalter, ob mit oder ohne Fernsteuerung, und
- Elektroden oder gegebenenfalls Drähte, über die Elektroschocks verabreicht werden.

2.3. Fest montierte oder montierbare Elektroimpulswaffen mit großem räumlichen Einsatzbereich, mit denen mehreren oder vielen Individuen Elektroschocks verabreicht werden können.

Anmerkung:

Diese Nummer erfasst auch Spuckschutzauben, die durch eine Kette mit normalen Handschellen verbunden sind.

1.3.a. Mit Gurten ausgestattete Stühle, Liegen und Betten.

2. Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz, wie folgt:

2.1. Tragbare Elektroimpulswaffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein Elektroschock versetzt werden kann, einschließlich — aber nicht beschränkt auf — Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilde, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen.

Anmerkungen:

1. Diese Nummer erfasst nicht Elektroschock-Gürtel und sonstige Geräte, die unter Nummer 2.1 des Anhangs II fallen.

2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.

2.2. Bausätze, die alle wesentlichen Bestandteile für die Herstellung der von Nummer 2.1 erfassten tragbaren Elektroimpulswaffen enthalten.

Anmerkung:

Folgende Güter gelten als wesentliche Bestandteile:

- Einheiten, die Elektroschocks erzeugen,
- Schalter, ob mit oder ohne Fernsteuerung, und
- Elektroden oder gegebenenfalls Drähte, über die Elektroschocks verabreicht werden.

2.3. Fest montierte oder montierbare Elektroimpulswaffen mit großem räumlichen Einsatzbereich, mit denen mehreren oder vielen Individuen Elektroschocks verabreicht werden können.

2.3.a. Akustische Vorrichtungen für Zwecke der Kontrolle von Menschenmengen/Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen.
2.3.b. Millimeterwellenwaffen.“

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 1 Nummer 6 sowie Nummer 7 in Bezug auf den eingefügten Artikel 7d gelten ab dem **1. Januar 2015**.

Geänderter Text

Artikel 1 Nummer 6 sowie Nummer 7 in Bezug auf den eingefügten Artikel 7d gelten ab dem **1. Februar 2016**.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 2 Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 Anhang III b

Vorschlag der Kommission

Benin

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 2 Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 Anhang III b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gabun

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II – Teil 2 Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 Anhang III b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Liberia

entfällt

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 2

Regulation (EC) 1236/2005

Anhang III b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Madagaskar

entfällt

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 2

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Anhang III b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mongolei

entfällt

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 2

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Anhang III b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

São Tomé und Príncipe

entfällt